



BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
DVR: 0649856

GZ 114.109/21-I/D/14/95

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter:

PEISCHL
Klappert 1987

mit Bestätigung auf das Bundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1994, Zl. 04.100-2c/1301, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(zum ASVG)

Wien 06 NOV 1995
Zl. 73 -GE/19
Datum: 23. NOV. 1995
Verteilt 28.11.95

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 7. August 1995, Zl. 20.353/21-1/95, übermittelten im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Zu Artikel I Z 52 und 92 (§ 131 Abs. 5 und 6, § 343 Abs. 1):

Zu § 131 Abs. 5 und § 343 Abs. 1 wird angeregt, das Zitat "§ 3c des Ärztegesetzes 1984" jeweils dahingehend richtig zu stellen, daß es "§ 3a in Verbindung mit Anlage 1 und § 3c" zu lauten hätte.

Die für die "approbierten Ärzte" in erster Linie maßgebliche Bestimmung ist nämlich nicht § 3c, sondern § 3a des Ärztegesetzes 1984 in der Fassung BGBl.Nr. 100/1994, und zwar in Verbindung mit den in der Anlage 1 aufgelisteten Diplombezeichnungen. Dabei handelt es sich um jene Diplome im Sinne des Artikel 2 iVm Artikel 23 der Richtlinie 93/16/EWG, die die Berechtigung eines Arztes zur selbständigen ärztlichen Berufsausübung ausweisen.

§ 3c leg.cit. setzt lediglich Artikel 9 Abs. 5 der genannten Richtlinie um, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichachtung von Diplomen in Fällen vorsieht, in denen diese nicht den in der Richtlinie aufgelisteten Diplombezeichnungen entsprechen.

Bezüglich § 131 Abs. 6 geht das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz davon aus, daß ein Anspruch auf Kostenerstattung gegebenenfalls nicht nur für die in einer Wahlgruppenpraxis geleistete ärztliche Hilfe, sondern auch für die der ärztlichen Hilfe gemäß § 135 ASVG gleichgestellten nichtärztlichen Leistungen besteht.

Zu Artikel I Z 93 (§ 343 Abs. 2 Z 7):

Nach den Erläuterungen soll diese Bestimmung im Zusammenhalt mit den §§ 343 Abs. 3 und 351g das Prinzip der sog. "Vertragsparallelität" sicherstellen.

Demgegenüber scheint § 343 Abs. 2 Z 7 lit. a jedoch eine Durchbrechung dieses Prinzips zu ermöglichen, und zwar dann, wenn der Vertragsarzt die Begründung eines zweiten Berufssitzes im Rahmen einer Gruppenpraxis ordnungsgemäß dem Krankenversicherungsträger - seinem Vertragspartner - angezeigt hat.

Aufgrund der gewählten Formulierung scheint nämlich eine Zustimmung des Krankenversicherungsträgers zur Beteiligung eines Vertragsarztes an einer Gruppenpraxis ohne Kassenvertrag möglich.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz stellt sich die Frage, ob dieses Ergebnis im Hinblick auf den in den Erläuterungen (S. 35) streng formulierten Grundsatz tatsächlich beabsichtigt ist.

Andererseits trägt Z 7 lit. b diesem Prinzip voll Rechnung.

Zu Artikel I Z 97 (§§ 351c bis 351g):

Zu § 351c Abs. 2 Z 6 wird darauf hingewiesen, daß der Terminus "Gruppenpraxenmitglieder" sich im Entwurf zum Gruppenpraxengesetz nicht findet. Auch in den Erläuterungen zu Z 97 findet sich diesbezüglich keine nähere Definition. Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen auszuführen, welche Personen unter diesen Begriff fallen.

Zu § 351f Abs. 3 Z 1 wird in Frage gestellt, was unter dem "dauernden Betrieb einer Gruppenpraxis" als Voraussetzung für den Abschluß eines Einzelvertrages zu verstehen ist und was die Konsequenzen wären, wenn eine Gruppenpraxis, obwohl ihr "dauernder Bestand" festgestellt worden ist, sich nach Abschluß eines Einzelvertrages auflöst.

Darüber hinaus werden Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 für unstimmtig gehalten, da beide Gesetzesstellen praktisch auf eine Bedarfsprüfung hinauslaufen, jedoch gemäß Abs. 3 ein Einzelvertrag nur bei Bedarf abgeschlossen werden darf, dagegen gemäß Abs. 4 nur im Bedarfsfall ein Einzelvertrag abgeschlossen werden soll. Es stehen sich daher im Falle, daß keine Bedarfslage gegeben ist, ein Abschlußverbot (Abs. 3) und eine Empfehlung, nicht abzuschließen (Abs. 4), gegenüber.

Hinsichtlich § 351g Z 4 wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 343 Abs. 2 Z 7 lit. a verwiesen; Z 5 scheint im Widerspruch zu § 351f Abs. 1 Z 3 zu stehen, worauf bereits in den Bemerkungen zu dieser Stelle des Entwurfs hingewiesen wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. November 1995
Für die Bundesministerin
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vincenz